

Antrag auf Eintragung einer Baulast beim Landkreis Gifhorn

Antragsteller/in* (Kostenträger/in*)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Wohnort
Telefon/Handynummer	E-Mail
Aktenzeichen Baugenehmigungsverfahren (falls vorhanden)	

Belastetes Grundstück (Grundstück auf dem eine Baulast eingetragen werden soll)

Straße, Hausnummer		Grundbuchblatt
Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer/in*		
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort
Sonstige Berechtigte		
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort

Beantragte Baulast

<input type="checkbox"/> Vereinigungsbaulast	<input type="checkbox"/> Anbaubaulast	<input type="checkbox"/> Stellplatzbaulast
<input type="checkbox"/> Zuwegungsbaulast	<input type="checkbox"/> Abstandsflächenbaulast	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Der/die Grundstückseigentümer/in* ist über die Eintragung der Baulast informiert und damit einverstanden

Begünstigtes Grundstück (Grundstück für das eine Baulast eingetragen werden soll)

Straße, Hausnummer		Grundbuchblatt
Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer/in*		
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort
Sonstige Berechtigte		
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort

Kostenübernahmeerklärung

Die Baugebührenordnung (BauGO) sieht für die Eintragung einen Gebührenrahmen zwischen 60,00 Euro und 1.620,00 Euro vor.

Ich/Wir verpflichte mich/und als Antragsteller/in*(en) die Kosten für die Eintragung der Baulast zu übernehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- aktueller amtlich beglaubigter Lageplan, (bei Abstandsbaulasten kann auch ein qualifizierter Lageplan erforderlich sein) mit **braun** schraffierter und vermaßter Baulastfläche sowie Zeichnungen der Baumaßnahme in 3-facher Ausfertigung (erhältlich beim Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen oder bei einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in*)
- bei Anbaubaulast: zusätzlich Zeichnungen und Schnitte der Baumaßnahme(n)
- Grundbuchauszüge aller belasteten Grundstücke
- bei Gesellschaften: Handelsregisterauszug über den Nachweis der Antragstellerin und der Zustellungsbevollmächtigten, sowie der Vertretungsvollmachten

Bitte reichen Sie alle Unterlagen im Original beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, Kreishaus 2, Fachbereich 8.3 Bauordnung ein. Per E-Mail eingereichte Unterlagen können derzeit nicht bearbeitet werden.

Allgemeine Hinweise (Rechtsgrundlage und die wichtigsten Arten von Baulasten)

§ 81 NBauO

(1) 1 Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergeben (Baulasten). 2 Baulasten werden mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.

Abstandsbaulast

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten (Eigentümer) des zu belastenden Grundstücks gestatten, dass von ihrem Grundstück eine Teilfläche dem zu begünstigenden Grundstück bei der Bemessung des Grenzabstandes zugerechnet wird. Sie verpflichten sich weiterhin, mit ihren baulichen Anlagen von dieser Teilfläche den vorgeschriebenen Grenzabstand zu halten. Die Baulastfläche ist jedweder Bebauung frei zu halten.

Anbaubaulast

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten (Eigentümer) des zu belastenden Grundstücks gestatten, dass an die Grenze ihres Grundstücks gebaut werden darf. Gleichzeitig erfolgt die Verpflichtung, im Falle der Bebauung des eigenen Grundstücks in entsprechender Weise anzubauen.

Stellplatzbaulast

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten (Eigentümer) des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass an einem konkreten Platz auf ihrem Grundstück Einstellplätze für PKW einschließlich Zufahrt für das zu begünstigende Grundstück ordnungsgemäß hergestellt, unterhalten und benutzt werden dürfen.

Vereinigungsbaulast

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten (Eigentümer) des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich gegenseitig, bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie zusammen mit den baulichen Anlagen auf dem jeweils anderen Grundstück das öffentliche Baurecht so einhalten als wären die Grundstücke ein einziges Baugrundstück im Sinne des öffentlichen Baurechts.

Zuwegungsbaulast

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten (Eigentümer) des belasteten Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf einem bestimmten Teil ihres Grundstücks ein Weg als Zugang und Zufahrt zum vorschriftsmäßigen Anschluss des zu begünstigenden Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche angelegt, unterhalten und benutzt wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bitte beachten Sie auch, dass es sich um ein grundstücksbezogenes Recht handelt, dass auch Ihre Rechtsnachfolger bindet. Nach Eintragung der Baulast kann diese weder angefochten noch zurückgenommen werden. Die Löschung einer Baulast erfolgt nach Antrag ausschließlich durch die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.

Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchten wir Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Bauordnung und der Baulastauskünfte informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unsere Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an uns übermitteln.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ebel

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Sie finden weitere Informationen zu uns und weitere Kontaktmöglichkeiten auf unserer Internetseite: <https://www.gifhorn.de>

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Eintragung einer Baulast benötigen wir einige Angaben zu Ihrer Person. Im Rahmen des Online-Formulars werden daher mindestens folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Anrede
- Vorname
- Nachname
- Adresse und ggfs. Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Baugrundstück

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Verfahren ist primär § 26 BDSG in der ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung. Danach ist die Verarbeitung der Daten zulässig, die im Zusammenhang mit der Auskunft aus dem Baulastenregister erforderlich sind.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie für den jeweiligen Zweck der Verarbeitung benötigt werden.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden ausschließlich beim Landkreis Gifhorn innerhalb der Bauordnung und der Kreiskasse verwendet.

Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Im Falle eines Widerrufs werden Ihre Bewerbungsunterlagen nicht weiter für die ausgeschriebene Stelle berücksichtigt

Unser Datenschutzbeauftragter

Der Landkreis Gifhorn hat einen externen Datenschutzbeauftragten benannt, den Sie wie folgt erreichen können:

Dr. Gregor Scheja

Scheja und Partner Rechtsanwälte mbB

Adenauerallee 136

53113 Bonn

Tel.: +49 228 227 226-0

www.scheja-partner.de

Verschlüsseltes Kontaktformular: <https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html>

E-Mail: datenschutz@gifhorn.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

0511 – 12 450

poststelle@fd.niedersachsen.de